

EMAS und UVP-Vorprüfung Konkurrenz oder Ergänzung?

Themeneinführung

von

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Würzburg

UVP-Kongress – Goslar, 26.09.2018

Was ist EMAS?



EMAS = eco-management and audit scheme

- Gütesiegel der Europäischen Union
- System für nachhaltiges Umweltmanagement
- Auszeichnung mit dem EU-Label für Organisationen jeder Art, wenn sie die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllen
- Ziel: **kontinuierliche** Verbesserung der Umweltleistung (selbstgesteckte Ziele) der EMAS-Teilnehmer mithilfe eines standardisierten Management-Systems
- Jährlicher Unternehmensbericht über die Umsetzung der selbstgesteckten Ziele (EMAS-Umweltbericht), validiert durch staatlich beaufsichtigten, privaten Umweltgutachter
- Kontrolle der richtigen Umsetzung der Ziele in der Praxis und Bestätigung der Einhaltung von Umweltvorschriften (Legal Compliance) durch den Umweltgutachter

Rechtsgrundlagen des EMAS

EMAS-Verordnung

(unmittelbar geltendes EU-Recht)

EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 S. 1 v. 22.12.2009)

EMAS-Änderungsverordnung

(unmittelbar geltendes EU-Recht)

Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28.08.2017 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

Umweltaudit-Gesetz (UAG)

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681EG und 2006/193/EG

EMAS-Privilegierungs-Verordnung (EMASPrivilegV)

Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung - EMASPrivilegV)

Anwendungsbereiche des EMAS

Unternehmensintern:

- System zur Sicherstellung der Umweltanforderungen (Umwelthaftung und compliance-Anforderungen)
- System zur kontinuierlichen Verringerung der Umweltauswirkung am Maßstab selbstgesteckter Ziele
- Effizienzsteigerung im Hinblick auf Umweltkostenreduktion

Im Wettbewerb:

- Werbung mit umweltorientierter Unternehmensführung

Gegenüber Behörden:

- Privilegierungsregelungen insbesondere im Hinblick auf Überwachung

EMAS als Instrument der Umweltvorsorge

- 1995 eingeführt in Anwendung des „Kooperationsprinzips“
- Einführung des „unabhängigen Umweltgutachters“
- Ziele:
 - „Privatisierung“ der Umweltaufsicht
 - Reduzierung des sog. „Vollzugsdefizits in der Umweltverwaltung“
 - Erhöhung der Akzeptanz zur Einhaltung von Umweltanforderungen
 - Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Unternehmensführung

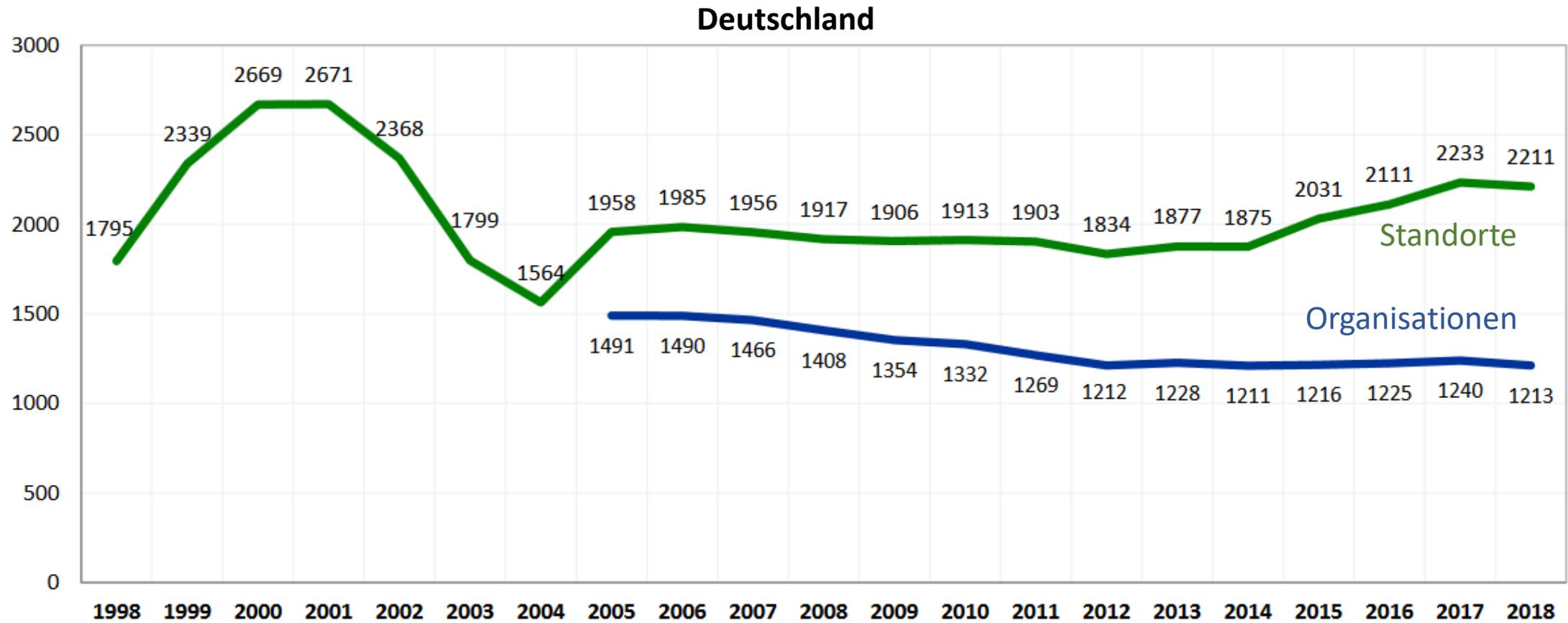
Vorteile des EMAS

- Reduzierung eines etwaigen Umwelthaftungsrisikos (Reduzierung von Versicherungsprämien?)
- Reduzierung und Vermeidung behördlicher Überwachung (soweit gesetzlich vorgesehen) → EMASPrivilegV i.V. mit § 58e BImSchG
- Personalkostenreduktion in der öffentlichen Verwaltung
- Synchronisierung des EMAS mit Zertifizierung nach ISO 14.000 (Wettbewerbsanforderung, vgl. Art. 18 Abs. 6 Buchst. a EMAS-Verordnung)
- Etwaige Defizite hinsichtlich Umweltanforderungen werden unternehmensintern behoben (im Vorfeld der Umweltprüfung durch den Umweltgutachter) → Vermeidung einer Strafverfolgung!
- Stetige Verbesserung der „Umweltleistung“ des Unternehmens

Defizite/Nachteile des EMAS

- Keine umfassende und systematische Betrachtung aller umweltrelevanten Schutzgüter
- Kosten im Falle der Aufdeckung von zwingend zu behebenden Umweltdefiziten
- Zertifizierung nach ISO 14.000 bleibt hinter EMAS zurück (vgl. Anhang II der EMAS-Verordnung)
- Kein verbindlicher Schutz vor behördlicher Überwachung
- Keine Verbindlichkeit (Feststellungswirkung) der Umweltprüfung im Hinblick auf die Erfüllung von rechtlichen Pflichten

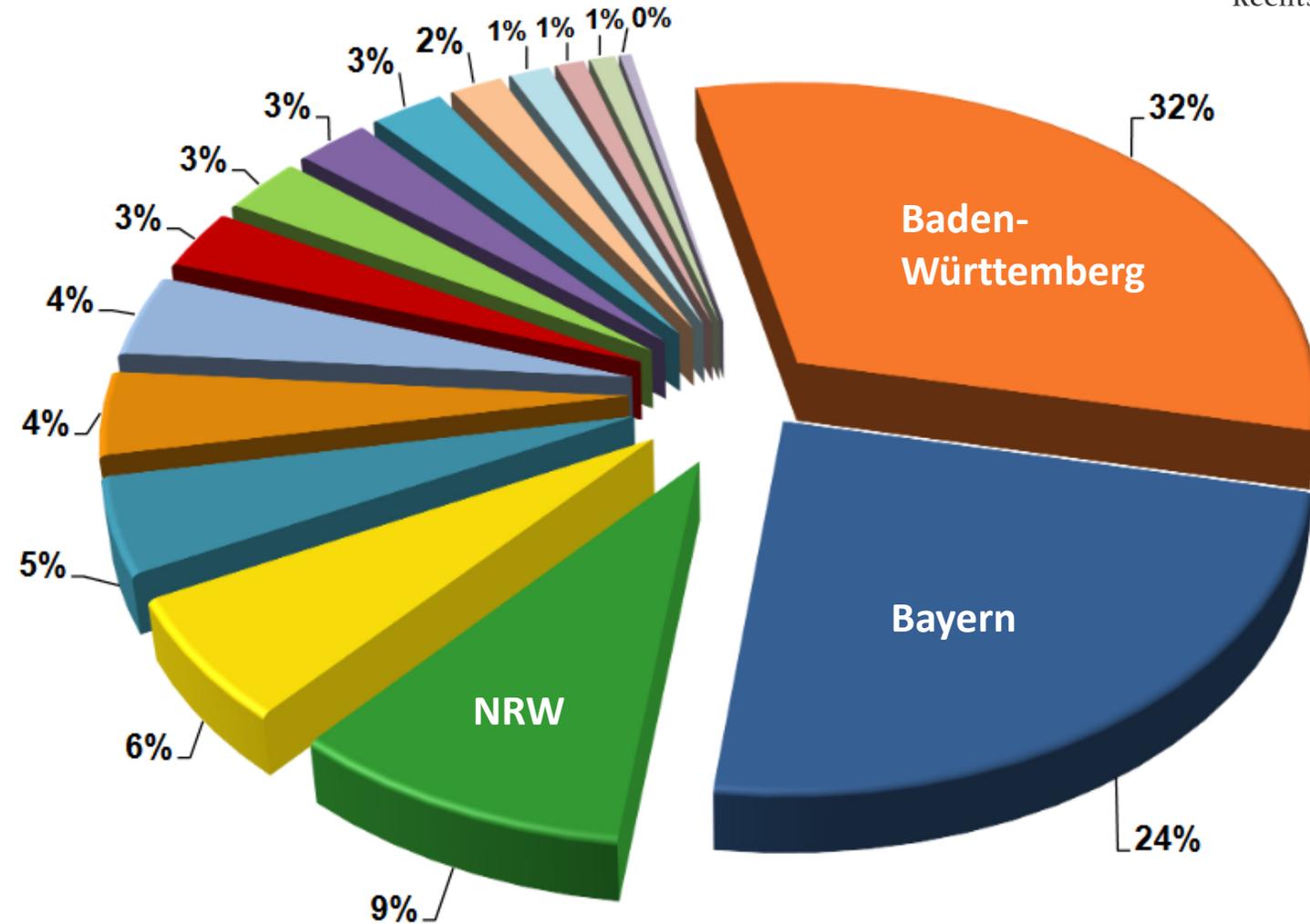
Statistik



Quelle: www.emas.de/fileadmin/user_upload/04_ueberemas/Statistik/EMAS-TN-Anzahl-Bundeslaender-DIHK.pdf

Statistik

Verteilung nach Bundesländern



Quelle: www.emas.de/fileadmin/user_upload/04_ueberemas/Statistik/EMAS-TN-Anzahl-Bundeslaender-DIHK.pdf

Statistik

EMAS in Europa (2018)

Quelle:

www.emas.de/fileadmin/user_upload/04_ueberemas/Statistik/EMAS-TN-Anzahl-Bundeslaender-DIHK.pdf

Country	Sites	Organisations
AT	1083	290
BE	751	75
BG	21	9
CY	94	94
CZ	50	23
DE	2232	1239
DK	203	27
EE	32	5
ES	1039	816
FI	22	4
FR	48	34
GR	1333	36
HR	0	0
HU	50	28
IE	3	3
IT	1466	983
LT	6	4
LU	7	4
LV	0	0
MT	1	1
NL	2	2
NO	15	7
PL	369	69
PT	91	53
RO	18	10
SE	16	16
SI	14	11
SK	19	5
UK	19	18
	9.004	3.866

Wesentliche Änderung eines Betriebs

Art. 8 Abs. 1 EMAS-Verordnung

Plant eine registrierte Organisation wesentliche Änderungen, so führt sie eine Umweltprüfung dieser Änderungen, einschließlich ihrer Umweltaspekte und -auswirkungen, durch.

Aktuelle politische Lage

UVPModG: Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BT-Drucks. 18/12994 v. 28.06.2017)

Fraktion CDU/CSU:

Es gehe darum, ob für Standorte, die nach dem EMAS-Standard zertifiziert seien, auf eine Vorprüfung bzw. UVP verzichtet werden könne und ob eine Bagatellgrenze eingeführt werden könne. Beide Punkte müsse die Bundesregierung mit der EU-Kommission klären.

Fraktion SPD:

Die EMAS-Regelung und die Bagatellgrenze habe man nicht rechtssicher in den Gesetzentwurf aufnehmen können, deshalb sei der Entschließungsantrag der richtige Weg.

Vergleich EMAS – UVP-Vorprüfung

EMAS-Verordnung - Anhang I	UVPG – Anlage 3
Bereiche der Umweltprüfung	Kriterien für die Vorprüfung
<ul style="list-style-type: none">• starker Fokus auf die Einhaltung betriebsbezogener Rechtsvorschriften• starker Fokus auf Unternehmensinteressen• starker Fokus auf Minderungspotentiale in Produktion und Unternehmensführung <p>→ wirkt ähnlich einem „Monitoring“</p>	<ul style="list-style-type: none">• rechtliche Zulässigkeit von Umweltbelastungen bleibt unberücksichtigt• Betreiber- oder Unternehmensinteressen bleiben unberücksichtigt• Berücksichtigung nur von offenkundigen, die erhebliche Umwelteinwirkung vermeidenden Merkmale und Vorkehrungen des Vorhabens <p>→ prognostischer Ansatz</p>

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0
Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306
Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de